

Bestimmungen (Schluchsee)

1. Bei der Ausübung der Fischerei sind die Bestimmungen des **Fischereigesetzes für Baden-Württemberg**; der **Landesfischereiverordnung für Baden-Württemberg** sowie der **Polizeiverordnung für den Schluchsee** in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
2. Diese Angelkarte hat nur Gültigkeit in Zusammenhang mit einem gültigen Jahresfischereischein und ist nicht übertragbar. Beide Dokumente sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen und auszuhändigen. Die Angelkarte sowie unrechtmäßig benutztes Fanggerät oder geschonte Fische können bei Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.
3. **Es ist untersagt, die Fischerei gewerbsmäßig auszuüben und gefangene Fische zu verkaufen.**
4. **Angelgeräte und Köder:**
Die Angelkarte berechtigt zum Fischen mit der Handangel vom Ufer und vom Boot aus. Hierbei dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei Angelgeräte mit mehr als jeweils drei Haken benutzt werden. Während der Hecht- und Zander-Schonzeit dürfen nur Kunstköder eingesetzt werden, die mit Einzelhaken bestückt sind.

Die Verwendung der Hegene mit maximal 5 Anbissstellen auf Felchen und Saiblinge ist erlaubt.

Die Verwendung des lebenden Köderfisches sowie der Köderfischsenke im Schluchsee sind verboten. Köderfische dürfen nicht lebend zur Fischerei mitgenommen werden.

Auch als tote Köderfische nicht erlaubt sind:

Alle nicht einheimischen Fischarten, Welse, Rapfen sowie alle Fischarten, für die ein Schonmaß und eine Schonzeit gilt und alle Fischarten, die ganzjährig Schonzeit haben. Die Verwendung von Krebsen oder von Teilen davon als Köder sind grundsätzlich verboten. Nicht natürliches Anfüttterungsmaterial ist unzulässig.

5. Die Angelkarte berechtigt nicht zum Angeln in den zufließenden Bächen sowie im Aufzuchtteich westlich der Muchenländer Brücke. Bei Höchststau des Sees ist die Grenze zwischen Stausee und dem Dresselbach die Bahnbrücke, für den Fischbach der Eisenträger (Abwasserkanalüberführung). Das Befahren der Mündungsbereiche der Bäche mit Booten ist verboten. Es ist untersagt, von der Staumauer aus zu angeln.
6. **Welse, Rapfen sowie alle nicht heimischen Fischarten wie z.B. Katzenwelse, Graskarpfen, Sonnenbarsche etc., sind auf jeden Fall beim Fang immer zu entnehmen und dürfen nicht wieder zurückgesetzt werden.**
7. **Markierte Fische, Fischsterben und sonstige Besonderheiten sind den entsprechenden Kartenausgabestellen oder Behörden unverzüglich anzuzeigen.**
8. Die Fischfangstatistik jedes Anglers wird für die Bewirtschaftungsplanung benötigt. Jeder Angler hat daher seine Fangstatistik abzugeben. Bei Nichtabgabe der Fangstatistik ist die Ausstellung einer neuen Angelkarte nicht möglich.
9. **ACHTUNG: Teilweise abweichend von der Landesfischereiverordnung gelten am Schluchsee folgende Regelungen:**

Art	Schonzeit:	Mindestmaß	Fangbegrenzung pro Tag
Seeforelle	01.10. - 28.02.	50 cm	} 2 Forellen insgesamt
Bachforelle	01.10. - 28.02.	50 cm	
Regenbogenforelle	01.10. - 28.02.	50 cm	
Seesaibling	01.10. - 28.02.	30 cm	3 Fische
Aal	keine	40 cm	---
Felchen	15.10. - 10.01.	30 cm	---
Hecht	15.02. - 15.05.	60 cm	2 Fische
Zander	01.04. - 15.05.	50 cm	2 Fische
Quappe, Trüsche	01.11. - 28.02.	30 cm	---
Karpfen	keine	35 cm	4 Fische
Schleie	15.05. - 30.06.	25 cm	4 Fische

Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Amt Freiburg
Mozartstr. 58
79104 Freiburg